

Kirche eingeführt wurde, so ist es die Übergabe der Instrumente. Daraus der zwingende Schluß, daß die Handauflegung allein die wesentliche Materie des Weihsakramentes ist.

Gegen Kardinal van Rossum versuchten einige Theologen, wie besonders P. Galtier S. J., P. Hugon O. P., die Ansicht aufrechtzuhalten, daß die traditio instrumentorum die wesentliche Materie sei, und beriefen sich für ihre Meinung auf das Decretum pro Armenis, auf eine Rubrik des Pontificale Romanum und auf den consensus theologorum (!), der für diese Meinung bereits bestanden haben soll.

Die Widerlegung, welche die genannten Autoren von Kardinal van Rossum erfahren, ist m. E. eine gründliche und peremptorische. Es ist dem greisen Gelehrten ein Leichtes zu zeigen, daß der kurioserweise behauptete Konsens der Theologie nie bestanden hat, daß sie eine Rubrik des Pontifikale mit der lex orandi verwechseln und daß das decretum pro Armenis keine unfehlbare Äußerung des Florenzer Konzils ist und darum gegen das historische Beweismaterial, das wirklich erdrückend ist, nicht ins Feld geführt werden kann.

In der gegnerischen Ansicht mußte man nicht bloß der Kirche eine Gewalt über die Substanz der Sakamente einräumen, sondern obendrein noch annehmen, daß die Kirche für die ersten neun Jahrhunderte die Handauflegung allein als Materie des Weihsakramentes angeordnet, daß sie aber seit dem 10. Jahrhundert eine Teilung vorgenommen habe, indem sie für den Orient die Handauflegung als alleinige Materie beließ, im Okzident dagegen dieselbe durch die traditio instrumentorum ersetzt oder wenigstens ergänzte? Wo ist dafür auch nur der leiseste Anhaltspunkt in der Geschichte? Und da die Übergabe der Instrumente nur nach und nach im Abendlande eingeführt wurde, haben dann auch die einzelnen Diözesanbischöfe eine Gewalt über die Materie der Sakamente oder waren diese neu gestalteten Weihen ungültig? Ich kann den gelehrten Verfasser, den greisen Kardinal van Rossum, zu seiner Arbeit nur aufrichtig beglückwünschen.

Linz a. d. Donau.

Dr Leopold Kopler.

Ordensrecht. Von P. Dr Joseph Jansen O. M. I. Dritte, neubearbeitete Auflage (400). Paderborn, Schöningh. M. 6.50.

Schon rein äußerlich macht das Buch einen sehr angenehmen Eindruck wegen der übersichtlichen Darstellung des einschlägigen Rechtsstoffes. Die Verwendung verschiedener Typen erleichtert dem Leser ungemein den Überblick, so daß man beim Nachschlagen leicht die gesuchten Rechtsbestimmungen finden und den Stoff leicht dem Gedächtnis einprägen kann. — Da der Verfasser in gedrängter und doch möglichst erschöpfender Weise den ganzen einschlägigen Rechtsstoff zur Darstellung bringt, ist es nicht zu verwundern, daß sich auch die eine oder andere kleine Ungenauigkeit einschlich. So dürfte es z. B. nach der Bestimmung der Religiosenkongregation vom 2. Juli 1921 (A. A. S. XIII, p. 481) nicht bloß auf der „Konstitution“, bezw. der „Gewohnheit“ (vgl. S. 320) beruhen, daß die Oberin in Schwesterengenossenschaften das Wahlkapitel einberuft, auch wenn der Bischof dabei den Vorsitz führt. S. 365 sollte klarer hervorgehoben werden, daß die Genehmigung des Apostolischen Stuhles bei Verpachtungen nur dann eingeholt werden muß, wenn die *Pachtsumme* (nicht der Wert der verpachteten Grundstücke u. s. w.) den Wert von 30.000 Franken übersteigt. — Doch artetige kleine Mängel tun der Brauchbarkeit des Buches keinen Eintrag. Das Buch ist besonders zu empfehlen den Obern und Oberinnen in laikalen Ordensgenossenschaften sowie dem Weltklerus, der wegen seiner vielfachen Beziehungen be-

sonders zu Niederlassungen von Schwestern auch oft in ordensrechtlichen Fragen Aufschluß geben muß.

Münster (Westf.) P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

Lehrbücher der Dogmatik und Apologetik. Van den Eenen God.

Von Prof. Dr Alph. Mulders. IV. Band, 2., durchgesehene Auflage, 1931.

Über den fachlichen Wert des vorliegenden Lehrbuches haben sich verschiedene Rezessenten beim Erscheinen der ersten Auflage in höchst anerkennender Weise geäußert. Wenn der Verfasser, vielen Wünschen Rechnung tragend, in der Neuauflage etwas ausführlicher wird, so ist das nirgends zum Schaden des Ganzen geschehen. Bündigkeit und Klarheit ist auch das Wesen der 2. Auflage. Subtile theologische Untersuchungen finden wir nur insoweit berücksichtigt, als sie für Priester, die im praktischen Seelsorgsleben stehen, und für gebildete Laien von besonderer Bedeutung sind. Sympathisch mutet an die priesterliche Wärme, die dem ganzen Werke entstrahlt, die weitgehende Berücksichtigung der apologetischen Fragen, die fesselnde, selbst mit einzelnen Gedichten geschmückte, lebendige Darstellung. Prächtig geschrieben sind die Kapitel über das Verhältnis des göttlichen Willens zum Übel, über göttliches Vorauswissen, Vorsehung und Vorherbestimmung. Ein wertvolles Buch, gleich geeignet für Priester wie für gebildete Laien, „von denen jeder, je nach Anlage und Verhältnissen seinen geistlichen Reichtum kennen lernen, hochschätzen und verteidigen soll.“

Linz (Stadtpfarre).

Alois Flieher.

Auf vielfaches Drängen hin wurden von dem Artikel

„Hat die Kirche die mörderischen Kriegswaffen gesegnet?“

einige Tausend Separatabdrücke hergestellt zum Zwecke der Massenverbreitung. Bei Bestellung von mindestens 10 Exemplaren der 64 Seiten starken Broschüre wird das Exemplar um 25 g geliefert. Porto wird separat berechnet.

Zur Förderung und Verbreitung der **Andacht zum Heiligen Geiste** und zur Belebung der **Andacht zum hl. Erzengel Michael** werden vierseitige Gebetszettel zum Kaufe angeboten, das Stück zu 2 g. Der Reinertrag fließt der Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen in Linz zu. Bestellungen sind zu richten an Frau **F. Grieshofer, Linz, Langgasse 11a.**

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Leop. Kopler, Linz, Stifterstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.